



Stadt Kolbermoor

LANDKREIS ROSENHEIM

# Bekanntmachung

## des Satzungsbeschlusses der 04. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Nördlich des Werkskanals“ im Bereich des WA 11

Der Bauausschuss der Stadt Kolbermoor hat in öffentlicher Sitzung mit Beschluss vom 12.04.2022 die 04. Änderung des Bebauungsplans Nr. 70 „Nördlich des Werkskanals“ Gemarkung Kolbermoor als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 16.09.2021 in Kraft.**

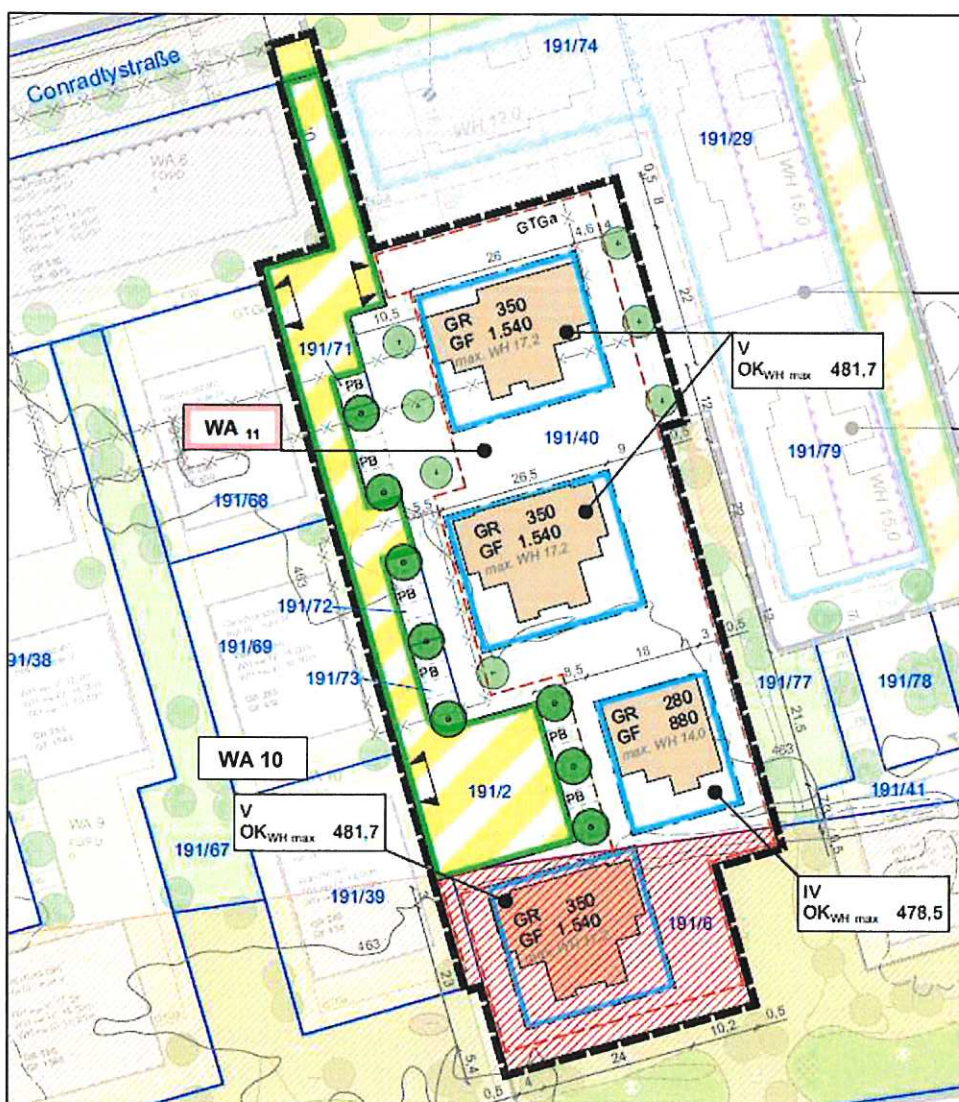


Abb. 1: Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 70 "Nördlich des Werkskanals"

Jedermann kann die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 70 mit der Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Kolbermoor, Rathausplatz 1, 83059 Kolbermoor, II Stock, Bauverwaltung, Zimmer 209 - 211 einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Des Weiteren finden Sie die Unterlagen auf dem zentralen Landesportal für die Bauleitplanung in Bayern unter folgendem Link:

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>

Das Absehen von der Umweltprüfung, des Umweltberichts sowie der zusammenfassenden Erklärung wurde form- und fristgerecht im Rahmen des Ergänzungsverfahrens bekannt gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kolbermoor, den 14.02.2023

Peter Kloo  
Erster Bürgermeister

